



Centrale du Chien de Chasse du Grand-Duché de Luxembourg

Nationale Schweißprüfung für Hunde mit und ohne FCI Ahnentafel

-Nat. SWPrüfung -

a) 500 m, Stehzeit 4 Stunden, b) 1000 m, Übernachtfährte

Ausgabe 1 vom 6. August 2018

Die C.C.C. behält sich die Änderung der PO vor.

<u>Zweck der Prüfung</u>	3
<u>Veranstaltung der Prüfung</u>	3
Art 1 Allgemeines	3
Art 2 Zulassung	3
Art 3 Meldung zur Prüfung	4
Art 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	4-5
Art 5 Richter	5
Art 6 Richtersitzung	5
Art 7 Ordnungsvorschriften	5-6
Art 8 Durchführung der Prüfung	6-7
Art 9 Verlosung/Verlosung der Startnummern	7
Art 10 Zuschauer	7
<u>Prüfungsfächer:</u>	8
Art 11 Allgemeiner Gehorsam	8-9
Art 12 Leinenführigkeit	9
Art 13 Folgen frei bei Fuß mit Schussruhe	9
Art 14 Schweißarbeit	10-11
Art 15 Einspruchsordnung	11
Art 16 Punktetabelle	12
Leere Seite (Notizen)	13

Zweck der Prüfung

Der Zweck dieser Prüfung ist die Bestätigung einer soliden Grundausbildung in den Gehorsamsfächern und der Befähigungsnachweis für die Arbeit auf der roten Fährte in der jagdlichen Praxis. (Totsuchen, leichte bis mittelschwere Nachsuchen).

A. Veranstaltung der Prüfung

Art 1. Allgemeines

- a. Die nationale Schweißprüfung darf nur vom 16.04. – 30.10. abgehalten werden. Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der nationalen Schweißprüfung sind ausreichend große Reviere.
- b. Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für die nationale Schweißprüfung zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revierverhältnissen im Einklang zu stehen.
- c. Es bleibt der CCC überlassen, ob sie bei der Durchführung der nationalen Schweißprüfung Fachrichtergruppen bildet.
- d. Der Vorstand der Centrale du Chien de Chasse (C.C.C.) ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung, sowie für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse und die rechtzeitige und richtige Berichterstattung.
- e. Der Vorstand der C.C.C. trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- f. Änderungen dieser Prüfungsordnung können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Richterkommission und Vorstand der C.C.C. vorgenommen werden.

Art 2. Zulassung

- a. Zur nationalen Schweißprüfung sind alle Jagdhunde zugelassen, auch solche ohne Ahnentafeln welche folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestalter 12 Monate (in Grenzfällen betreffend das Alter entscheidet der Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem Vorstand der CCC über eine Prüfungszulassung)
 - Schussfestigkeitsnachweis (*siehe Seite 8 - Nachholen der Schussfestigkeit Feld/Wald*)
 - Hunde, welche keinen Schussfestigkeitsnachweis vorweisen können, müssen vor der Prüfung auf Schussfestigkeit geprüft werden
- b. Alle Jagdhunde müssen einen gültigen Impfpass mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen vorweisen können. Des Weiteren müssen sie durch den ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Chip identifizierbar sein.
- c. Der Führer des gemeldeten Hundes muss einen gültigen Jagdschein vorweisen.
- d. Besitzer und Führer von Hunden, welche durch die C.C.C. von der Teilnahme an anerkannten jagdkynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, oder/und vorsätzlich unwahre Angaben bei der Nennung von Hunden eine Täuschung der Veranstalter und der Richter beabsichtigen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Art 3. Meldung zur Prüfung

- a. Die Meldung zur nationalen Schweißprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt einzureichen.
- b. Bei der Nennung muss auf dem Formblatt angegeben werden, ob der Hund auf der 500 m-Fährte oder auf der 1000 m-Fährte geführt werden soll.
- c. Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit den Angaben des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Vorstand der C.C.C. zu überprüfen.
- d. Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter müssen vom Vorstand der C.C.C. zurückgegeben oder ergänzt werden.
- e. Der Eigentümer und der Führer eines gemeldeten Hundes müssen Mitglied der Centrale du Chien de Chasse (C.C.C.) sein.
- f. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- g. Ein Führer darf auf der nationalen Schweißprüfung nicht mehr als 2 Hunde führen.
- h. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter einen gültigen Jagdschein, sowie einen gültigen Impfpass, mit allen erforderlichen Impfungen vorzeigen können. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter oder sein Stellvertreter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- i. Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Nenngeldes, auch wenn der betroffene Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

Art 4. Rechte und Pflichten der Veranstalter

- a. Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Durchführung der nationalen Schweißprüfung bestimmen. Der Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste der FCI benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.
- b. Dem Prüfungsleiter und den Richtern werden Ordner/Prüfungshelfer beigegeben, welche jene bei der Durchführung ihrer Arbeit unterstützen und dafür Sorge tragen sollen, dass tunlichst jede Störung oder Behinderung vermieden werden kann.
 - 1) Den Ordnern steht des Weiteren die Führung der Zuschauer zu.
 - 2) Die Ordner führen die Aufträge, die ihnen vom Veranstalter, vom Prüfungsleiter oder von den Richtern erteilt werden aus. Es ist ihnen untersagt in jeglicher Form in das Prüfungsgeschehen einzugreifen.

Art 5. Richter

- a. Richter müssen in der aktuellen Richterliste der FCI aufgeführt sein.
- b. Die Richter und die Obleute wählt der Vorstand der C.C.C. oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll ein Richter mit Erfahrung tätig sein. Prüfungsleiter und Richter dürfen keinen eigenen Hund auf der von ihnen gerichteten Prüfung führen oder führen lassen. Das gleiche gilt für Hunde die aus eigener Zucht stammen.
- c. Eine Richtergruppe besteht aus mindestens 2 Richtern.
- d. Nur in Ausnahmefällen darf bei einem nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein Jäger, der auch erfahrener Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatz –„Notrichter“ –in einer Richtergruppe eingesetzt werden. In jeder Richtergruppe darf bei allen Arbeiten maximal 1 Notrichter tätig sein.
- e. Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- f. Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter / Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben. Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft worden ist.

Art 6. Richtersitzung

- a. Vor Beginn der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter und Notrichter/Richtanwalt auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- b. Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden.

Art 7. Ordnungsvorschriften

- a. Die C.C.C. trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- b. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
- c. Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- d. Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbänder, Moxonleine und deren Attrappen sowie GPS-Geräte) ist nicht zulässig.
- e. Die vorgestellten Hunde müssen bei der Schweißarbeit mit einer Schweißhalsung oder-geschirr und Schweißriemen mit einer Mindestlänge von 6 m ausgestattet sein.
- f. Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
- g. Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.

- h. Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird. Der Führer und die Richter entscheiden, ob Mitglieder der Korona dem Gespann folgen dürfen.
- i. Die Chipnummer muss wenigstens einmal während der Prüfung von einer Richtergruppe kontrolliert werden. Zusätzliche Kontrollen der Chipnummer können jederzeit während dem Prüfungsablauf vorgenommen werden.
- j. Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
 - wer einen anderen Hund als den gemeldeten vorstellt oder prüfen lässt
 - wer den Veranstalter oder Richter während der Prüfung täuscht
 - wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt
 - wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist
 - wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht Folge leistet
 - Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären, etc.)
 - Hunde ohne gültigen Impfpass und Chip
 - Eigentümer und Führer, die einen bissigen Hund nicht so verwahren, dass er keine Gefahr darstellt

Art 8. Durchführung der Prüfung

- a. Muss-und Sollbestimmungen
 - Diese PO enthält „Muss“ – und „Soll“ – Bestimmungen
 - Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form-z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „ungenügend“ erhalten
 - Ein Hund, welcher in einem oder mehreren Fächern aus einem bestimmten Grund nicht geprüft werden konnte, kann die Prüfung nicht bestehen.
 - Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge
- b. Prädikate und Punktezahlen
 - Für die in einem Fach gezeigte sehr gute, gute, genügende oder ungenügende Leistung ist ein Prädikat zu erteilen
 - Die Richter haben für die Leistungen eines jeden Hundes das Prädikat festzulegen und ihr Urteil in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen. Die Prädikate sind in Punktezahlen umgesetzt und den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punktezahlen (ganze Zahlen):

sehr gut	=	3
gut	=	2
genügend	=	1
Ungenügend	=	0
Nicht geprüft	=	--
 - Auf der Zensurentafel wird der Grund des Ausscheidens nicht vermerkt, da es offensichtlich ist, dass ein Hund, der ein Fach nicht besteht, bzw. in einem

Fach nicht geprüft werden kann, er auch die Nat-SwP nicht bestehen kann

c. Von der Weiterprüfung auszuschließen sind:

- Wildhetzer und völlig ungehorsame Hunde
- Schuss-, hand- und wildscheue sowie wesensschwache Hunde
- Aggressive und gefährliche Hunde

Art 9. Vergabe /Verlosen der Startnummern

- a. Die Einteilung der Hunde in Gruppen wird von der Prüfungsleitung/Vorstand der C.C.C. für die Gehorsamsfächer bestimmt.
- b. Für die Schweißfährten wird die Reihenfolge ausgelost.

Art 10. Zuschauer

- a. Während der Prüfung haben die Zuschauer entsprechend weit hinter den Richtern zu bleiben. Kulturschäden sind zu vermeiden.
- b. Den Anordnungen der Richter, der Prüfungsleitung und der Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.

B. PRÜFUNGSFÄCHER

Hunde, welche die Fächer Allgemeiner Gehorsam, Leinenführigkeit und Folgen frei bei Fuß mit Schussabgabe nicht bestehen, dürfen nicht auf der roten Fährte geprüft werden.

Ein gemeldeter Hund kann die Prüfung nur bestehen, wenn er sowohl in allen Gehorsamsfächern als auch auf der roten Fährte mit mindestens genügend bewertet wird.

Liegt bei einem Hund kein Schussfestigkeitsnachweis vor, wird die Schussfestigkeit folgendermaßen geprüft:

Schussfestigkeit im Feld oder Wald

- a. Während der Hund ca. 20-30 m frei (nicht angeleint) vom Führer entfernt ist, gibt die Richtergruppe einen Schrotschuss ab. Im Zweifelsfall können die Richter noch einen zweiten Schrotschuss abgeben, dieser im Abstand von 20-30 Sekunden zum ersten.
- b. Stark schussempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) oder schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
- c. Schussfest ist ein Hund, wenn er keinerlei Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Suche freudig fortsetzt.
- d. Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern.
 - Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „leichte Schussempfindlichkeit“
 - Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“
 - Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht
 - Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als, nicht durchgeprüft. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen

Art 11. Allgemeiner Gehorsam

- a. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald- und Feldarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.
- b. Das allgemeine Verhalten wird in Prüfungen wo in Fachrichtergruppen geprüft wird von jeder einzelnen Fachrichtergruppe bewertet. In der abschließenden Richterbesprechung wird die Durchschnittsbewertung ermittelt. Jeder Einzelgehorsam muss mindestens mit genügend ``1 Punkt`` bewertet werden. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelgehorsam mit "ungenügend = 0 Punkte `` zu bewerten ist oder wenn "nicht geprüft" zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil im Fach "allgemeines Verhalten" nur ungenügend ``0 Punkte`` oder "nicht geprüft" lauten. Dieser Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

Art 12 : Leinenführigkeit

- a. Der an der durchhängenden Leine geführte Hund soll ohne zu stören durch Stangenholz oder

Kulturen gehen und den Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Auf Anordnung der Richter, muss der Führer bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

- b. Das Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch das Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- c. Dauerhafte Einwirkungen des Führers können zum Nichtbestehen dieses Prüfungsfaches führen.

Art 13: Folgen Frei bei Fuß mit Schussruhe

- a. Das Folgen frei bei Fuß wird in der Weise geprüft, dass der nicht angeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando und/oder andauernde Sichtzeichen dicht hinter oder neben dem Fuß folgt. Auf Anordnung der Richter soll der Führer hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von ca. 50 m auf einem Weg gehen und dabei unterwegs mehrmals stehen bleiben, wobei der Hund sich dem Tempo des Führers anzupassen hat.
- b. Im Anschluss legt der Führer seinen Hund an einem von den Richtern angewiesenen Platz im Wald ab. Vor der Schussabgabe entscheidet der Führer ob er:
 - 1. Zu der Richtergruppe zurückkehrt und dort auf Anweisung dieser einen Schrotschuss abgibt.
 - Der Hund hat an seinem Platz zu verweilen (liegend, sitzend, stehend), bis sein Führer ihn auf Anweisung der Richter an seinem ihm zugewiesenen Platz nach der Schussabgabe abholt.
 - Folgt der Hund vor oder nach der Schussabgabe seinem Führer ohne Aufforderung bis zur Richtergruppe führt das zu einer Prädikatminderung.
 - Entfernt sich der Hund nach der Schussabgabe von seinem ihm zu gewiesenen Platz oder von seinem Führer (von diesem Weg), kommt jedoch nach Aufforderung des Führers zu diesem zurück, so ergibt dies eine weitere Prädikatminderung.
 - 2. Neben seinem Hund bleibt und dort den Schrotschuss abgibt (Prädikatminderung).
 - Der Hund hat an seinem Platz zu verweilen (liegend, sitzend, stehend).
 - Entfernt sich der Hund nach der Schussabgabe von seinem Führer (von diesem weg), kommt jedoch nach Aufforderung des Führers zu diesem zurück, so ergibt dies eine weitere Prädikatminderung.
- c. Entzieht sich der zu prüfende Hunde in Fall 1 oder 2 der Kontrolle seines Führers vor oder nach der Schussabgabe, so kann er dieses Fach nicht bestehen.
- d. In diesem Fach werden, Folgen frei bei Fuß und Schussabgabe gesondert bewertet und im Anschluss gemittelt

Art 14 Schweißarbeit

1. Allgemeines

- a. Der Führer kann alternativ zwischen einer 500 m-Fährte, die mindestens 4 Stunden alt ist und einer 1000 m Übernachtfährte, wählen.
- b. Auf Schnee dürfen keine Fährten gelegt werden.
- c. Bei der Schweißprüfung dürfen Fährtenkundige,

- deren Angehörige, Lebenspartner und Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen, keine Hunde führen
- d. Für jede Prüfung muss eine Reservefährte gelegt werden.

2. Herstellung der Fährten.

- a. Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 m über Feld oder Wiese verlaufen. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten muss im gesamten Verlauf 150 m betragen.
- b. Am Anfang der Wundfährte, ist der Anschuss sowie die Fluchtrichtung zu markieren und eine Fährtennummer anzubringen.
- c. Auf der 500m-Fährte sind 2 Haken mit 2 Wundbetten einzufügen. Auf der 1000 m-Fährte sind 3 Haken und 2 Wundbetten anzulegen.
- d. Im Fährtenverlauf dürfen Schwierigkeiten wie Bäche, Gebüsch und Wege nicht umgangen werden.
- e. Anschuss und Wundbetten sind mit vermehrt Schweiß und Schnitthaaren zu versehen.
- f. Am Ende der Fährte ist ebenfalls die Fährtennummer anzubringen.
- g. Der Fährtenverlauf ist zu beschreiben bzw. unauffällig für den Hundeführer zu markieren.
- h. Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß (ausgenommen Schwarzwild) ohne chemische Zusätze verwendet werden. Die vorgesehene Schweißart ist bei der Ausschreibung der Prüfung anzugeben. Für eine Fährte (500 m und 1000 m) darf höchstens ¼ Liter Schweiß verwendet werden.
- i. Die Schweißfährten werden einheitlich getupft, immer in der Richtung vom Anschuss zum Ende. Das Tupfen der Fährte geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratcentimeter großen Schaumgummistück. Der Fährtenleger muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen.
- j. Vor Beginn der Fährtenarbeit wird am Ende der Fährte ein Stück Schalenwild abgelegt, ersatzweise kann auch eine frische oder aufgetaute Decke abgelegt werden.
- k. Nach Beendigung der Arbeit sind die Fährtenkennzeichnungen und Markierungen zu entfernen.

3. Ablauf der Fährtenarbeit und Bewertung.

- a. Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedocktem, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder gerechtem Schweißgeschirr führen.
- b. Der Führer wird von der Richtergruppe zum Anschuss geführt und dort eingewiesen. Von da an müssen Hund und Führer zum Stück gelangen.
- c. Die Richter haben die Art und Weise wie sich der Hund beim Anschuss und Halten der Rotfährte benimmt, wie er sich gelegentlich selbst verbessert zu beobachten.
- d. Das Vor- und Zurückgreifen auf der Fährte ist dem Führer gestattet. Er darf die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen. Wiederholtes selbständiges Abtragen kann jedoch zu Prädikatminderung ggf. zum Nichtbestehen der Prüfung führen.
- e. Hat der Führer Schweiß gemeldet und verbrochen, so muss er beim Abkommen und selbständigen Zurückgreifen (ohne Abruf) auf die vorher gemeldete Stelle zurückgeführt werden.
- f. Wenn ein Hund von der Fährte abkommt, ohne dass er sich nach längstens 70 bis 80 m selbst verbessert, so haben die Richter dem Führer die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Das Abkommen von ca. 70 m bis 80 m von der Fährte gilt nicht nur rechtwinkelig sondern von dort ab, wo die Verbindung zur Fährte verlorengegangen ist. Hier ist der Hund im Fährtenbereich erneut anzusetzen. Ein Hund der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, hat die Prüfung nicht bestanden.
- g. Die Richter und weitere Begleiter dürfen nicht erkennen lassen, dass der Hund abgekommen ist.
- h. Bei Hunden, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.
- i. Die Arbeitszeit sollte 1 Stunde (500 m) bzw. 1 ½ Stunden (1000 m) nicht überschreiten.

4. Beurteilung der Arbeiten

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist, die **Arbeitsweise auf der Rotfährte, Fährtenwille, Fährtsicherheit**, Ruhe und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

Art 15. Einspruchsordnung

- a. Einsprüche gegen die Zulassung von Hunden sind vor der Prüfung einzubringen.
- b. Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis des einzelnen Faches ist innerhalb von 20 Minuten, nach Bekanntgabe des Prädikates durch den Obmann schriftlich einzulegen. Gleichzeitig muss eine Kautions von 40 € hinterlegt werden, ansonsten der Einspruch nicht statthaft ist.
- c. Die Prüfungsleitung ist zur Entgegennahme eines formfristgerechten Einspruches verpflichtet.
- d. Die Prüfungsleitung, zusammen mit allen beteiligten Richtern der Prüfung entscheiden unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels nach Anhörung der notwendigen Zeugen.
- e. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.

Art 16: Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen							
Fachgruppe	Erreichbare Höchstpunktzahlen	Erforderliche Mindestpunktzahlen			Mindestbedingungen :		
		I.	II.	III.	I. Preis	II. Preis	III. Preis
		Preis	Preis	Preis			
Allgemeiner Gehorsam	3	2	2	1	min. gut	min. gut	min. genügend
Leinenführigkeit	3	2	1	1	min. gut	min. genügend	min. genügend
Folgen frei bei Fuß mit Schußruhe	3	2	1	1	min. gut	min. genügend	min. genügend
Arbeitsweise auf der Rotfärte	3	3	2	1	min. sehr gut	min. gut	min. genügend
Fahrtensicherheit	3	3	2	1	min. sehr gut	min. gut	min. genügend
Fährtenwille	3	2	2	1	min. gut	min. gut	min. genügend
Gesamt	18	16	12	6			

Um in einer Preisklasse bestätigt zu werden, muss der Hund die jeweilige Mindestpunktzahl in den einzelnen Fächern erreichen, sowie die erforderliche Gesamtpunktzahl. Stark schussempfindlich oder schuss scheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Notizen: